

390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.

Zur Unterstützung der Maßnahmen, die eine Behebung der herrschenden Wohnungsnot und die im Interesse der anzustrebenden Erhaltung der Vollbeschäftigung gelegene Förderung der Bautätigkeit zum Gegenstande haben, erscheint es zweckmäßig, durch Grundsteuerbefreiungen für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten auch auf steuerlichem Gebiet einen Anreiz zur Verwendung privater Mittel für diese Zwecke zu geben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher in Behandlung eines Initiativantrages (45/A) der Abgeordneten Müllner, Dr. Tončić, Mittendorfer und Genossen den Beschluß gefaßt, den angeschlossenen Gesetzentwurf dem Nationalrat als Antrag des Ausschusses zu unterbreiten. Der Gesetzentwurf wurde in einem Unterausschuß vorberaten, dem die Abgeordneten Ebenbichler, Gschweidl, Ing. Hartmann, Dr. Häuslmayer, Horn, Lakowitsch, Müllner, Doktor Schöpf und Weikhart angehörten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Befreiungen von der Grundsteuer ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes durch die Bundesgesetzgebung. Die Bundesgesetzgebung ist somit derzeit allein für die gesamte gesetzliche Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer zuständig, hat sich jedoch für die Zukunft nur mehr die Grundsatzgesetzgebung für diese gemäß § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes den Gemeinden überlassene Abgabe vorbehalten. Sie kann daher schon jetzt die Landesgesetzgebung ermächtigen, unter Beachtung der durch die Bundesgesetzgebung auf-

gestellten Grundsätze im Namen der Gemeinden, denen der Ertrag der Grundsteuer zur Gänze zufließt, durch Gewährung von Steuerbefreiungen auf einen Teil dieses Ertrages zu verzichten.

Die Grundsätze, die von der Landesgesetzgebung beachtet werden sollen, sind in dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf negativ gefaßt, um der Landesgesetzgebung alle Möglichkeiten zu geben, auf die besonderen Gegebenheiten und Erfordernisse des Landes Bedacht zu nehmen. Das Bundesgesetz beschränkt sich daher lediglich darauf, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen jedes Land Gegenstand, Umfang und Dauer der Befreiung näher abgrenzen kann. So überläßt das Ermächtigungsgesetz der Landesgesetzgebung auch die Umschreibung der Begriffe Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten. Es kann jedoch erwartet werden, daß die Landesgesetzgebung im wesentlichen die Begriffsbestimmungen übernehmen wird, die im Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, enthalten waren. Die Ausdehnung der Befreiungen auf Einbauten soll die Möglichkeit bieten, insbesondere Dachgeschoßeinbauten, aber auch sonstige Einbauten, zum Beispiel in Fabrikobjekten, Kasernen, Schloßbauten usw., steuerlich zu begünstigen.

Die Wahl des 1. Jänner 1948 als Stichtag für die Einbeziehung der einzelnen Objekte in die Steuerbefreiung erscheint im Hinblick darauf, daß zu diesem Zeitpunkt die Maßnahmen des Währungsschutzgesetzes bereits wirksam waren, wirtschaftlich gerechtfertigt.

Der zwanzigjährige Befreiungszeitraum wurde deshalb gewählt, weil in den bereits bestehenden Landesgesetzen auf Grund des § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes für wiederhergestellte Wohnhäuser der gleiche Höchstzeitraum vorgesehen ist. Es scheint zweckmäßig, diese Wohnhäuser ausdrücklich von den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Begünstigungen auszunehmen, damit eine gleichzeitige Anwendung verschiedener Befreiungsbestimmungen auf Teile desselben Objektes vermieden wird.

2

Die Steuerbefreiung soll, da die Grundsteuer eine Jahresschuld ist, jeweils erst mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden, das auf die Vollendung der Bauführung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Grundsteuer unverändert weiter zu entrichten. Bei den in Ausführung stehenden oder erst zu beginnenden Bauführungen kann demnach frühestens mit Beginn des Kalenderjahres 1952 eine Befreiung wirksam werden. Aber auch bei Bauten, die bereits vor dem 1. Jänner 1951 vollendet wurden, soll die Befreiung erst mit Beginn des Jahres 1952 wirksam werden, um jede Rückerstattung bereits entrichteter Steuerbeträge auszuschließen.

Bei der Beratung im Finanz- und Budgetausschuß, der am 3. Juli 1951 den Bericht des

Unterausschusses entgegennahm, wurde noch auf Antrag der Abgeordneten Weikhart und Dr. Schöpf beschlossen, die Steuerbefreiung von Bauten der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen auch dann zu ermöglichen, wenn diese vor dem 1. Jänner 1948, frühestens aber am 1. Jänner 1946 fertiggestellt wurden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1951.

Müllner,
Berichterstatler.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten schon vor Erlassung des Grundsteuergrundsatzgesetzes (§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes) Bestimmungen über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sowie von anderen Abgaben, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken dienende Räume zukünftig eingehoben werden, unter Beachtung folgender Grundsätze zu erlassen:

1. Die Befreiung darf für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nicht gewährt werden, deren Bauführung vor dem 1. Jänner 1948 — bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vor dem 1. Jänner 1946 — im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der

Verordnung der Bundesregierung vom 22. Februar 1951, BGBl. Nr. 67, beendet war. Von der Befreiung sind ferner wiederhergestellte Wohnhäuser auszunehmen, soweit diese schon unter die Befreiungsbestimmungen der Landesgesetze fallen, die auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, erlassen worden sind.

2. Die Dauer der Steuerbefreiung (Befreiungszeitraum) darf zwanzig Jahre nicht übersteigen.

3. Die Befreiung muß regelmäßig mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden (Beginn des Befreiungszeitraumes), das auf die Beendigung der Bauführung folgt. Der Beginn des Befreiungszeitraumes darf in keinem Fall vor dem 1. Jänner 1952 liegen.

§ 2. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.